

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 11. Dezember 1970

2688 (XXV). Leistungsfähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung derjenigen Teile der Berichte des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte¹ und zehnte² Tagung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats³, die sich mit der Leistungsfähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen befassen,

Kenntnis nehmend von den Bemerkungen und Vorbehalten, die auf der zehnten Tagung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁴ und auf der neunundvierzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats⁵ angebracht wurden,

feststellend, daß im Rahmen der Prüfung dieses Themas einige Fragen noch zu lösen sind,

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen betreffend das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und erklärt, daß diese Bestimmungen auf die Aktivitäten des Programms ab 1. Januar 1971 Anwendung finden, unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Übergangsmaßnahmen;
2. *ersucht* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zur Behandlung durch die Generalversammlung, wenn möglich auf ihrer sechszwanzigsten Tagung, einen Entwurf für eine Gesamtsatzung des Programms auszuarbeiten, der die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen und einschlägige Bestimmungen aus früheren Resolutionen, die sich auf das Programm beziehen, mit einschließt.

¹Official Records of the Economic and Social Council, Forty-ninth Session, Supplement No. 6 (E/4782), Kap. VI.

²Ebd., Supplement No. 6A (E/4884/Rev.1), Kap. V.

³Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Tagung, Beilage 3 (A/8003 mit Korr.1), Kap. X, Abschnitt A.

⁴Official Records of the Economic and Social Council, Forty-ninth Session, Supplement No. 6A (E/4884/Rev.1), Kap. V, Ziffer 95-106.

⁵Ebd., Forty-ninth Session, 1712. bis 1714. Sitzung.

ANLAGE

I. ZYKLUS DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT DER VEREINTEN NATIONEN

1. Die Ausarbeitung des Landesprogramms des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ist die erste Phase eines Prozesses, der als Zyklus der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen bezeichnet werden kann. Die anderen Phasen sind die Ausarbeitung, die Vorbeurteilung und die Genehmigung von Projekten, die Durchführung, die Evaluierung und die Anschlußmaßnahmen. Der Zyklus schließt auch regelmäßige Überprüfungen mit ein. Die Reichweite des Zyklus könnte, wie in Ziffer 9 vorgesehen, ausgedehnt werden.

II. LÄNDERBEZOGENE PROGRAMMIERUNG DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

A. Allgemeine Grundsätze

2. Unter der länderbezogenen Programmierung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ist die Programmierung der Hilfe des Entwicklungsprogramms auf der Ebene des jeweiligen Landes zu verstehen. Dabei muß ermittelt werden, welche Rolle den Beiträgen des Entwicklungsprogramms in bestimmten Bereichen unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des jeweiligen Landes zukommt.

3. Die länderbezogene Programmierung dient dazu, die dem Entwicklungsprogramm für seine Aktivitäten zur Verfügung stehenden Mittel so rationell und effizient wie möglich zu nutzen, damit sie die größtmögliche Wirkung auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des betreffenden Entwicklungslandes haben.

4. Die länderbezogene Programmierung beruht auf den jeweiligen nationalen Entwicklungsplänen oder, sofern solche nicht vorhanden sind, auf den nationalen Entwicklungsprioritäten oder -zielen.

5. Es wird anerkannt, daß die Regierung des betreffenden Landes die ausschließliche Verantwortung für die Erstellung ihres nationalen Entwicklungsplans oder ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten oder -ziele trägt. Die einzelnen Entwicklungsländer sollten auf Antrag Hilfe seitens der Vereinten Nationen, einschließlich der regionalen Wirtschaftskommissionen und des Büros der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten in Beirut, auf dem allgemeinen Gebiet der Planung erhalten sowie seitens der Sonderorganisationen Hilfe bei der sektoralen Planung.

6. Die Programmierung der Hilfe des Entwicklungsprogramms erfolgt in jedem Land im Rahmen der Planungsleitzahlen, welche die Größenordnung der Mittel repräsentieren, von denen zu erwarten ist, daß sie seitens des Entwicklungsprogramms für die Dauer des Landesprogramms zur Verfügung stehen werden.

7. Das auf den nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten oder -zielen sowie auf den Planungsleitzahlen beruhende Landesprogramm wird von der Regierung des Empfängerlandes in einem

geeigneten Stadium in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Systems der Vereinten Nationen unter der Leitung des Residierenden Vertreters des Entwicklungsprogramms erstellt; es sollte, soweit angezeigt, mit dem Zeitraum des nationalen Entwicklungsplans des Landes zusammenfallen. Die Ausarbeitung des Landesprogramms hat zu umfassen:

- a) eine allgemeine Ermittlung der Bedürfnisse, die sich aus den Entwicklungszielen des Landes in bestimmten Sektoren, im Rahmen seiner Gesamtentwicklungsziele, ergeben und die in geeigneter Weise durch Hilfe des Entwicklungsprogramms gedeckt werden könnten;
- b) eine möglichst genaue Angabe der Eigenbeiträge der Entwicklungsländer, der Beiträge des Entwicklungsprogramms und, wenn möglich, anderer Beiträge der Vereinten Nationen zur Deckung dieser Bedürfnisse;
- c) eine vorläufige, später weiter auszuführende Liste von durch das Entwicklungsprogramm zu finanzierenden Projekten zur Durchführung des Landesprogramms.

8. Das Hilfsprogramm für das jeweilige Land soll Aktivitäten unterstützen, die im Hinblick auf die Entwicklungsziele des betreffenden Landes sinnvoll sind. Dies bedeutet, daß die geleistete Hilfe ein Programm darstellt, das seine Kohärenz und Ausgewogenheit aus seiner Beziehung zu diesen einzelstaatlichen Zielen ableitet.

9. Bei der länderbezogenen Programmierung soll auf allen Ebenen getrachtet werden, alle Hilfsquellen im System der Vereinten Nationen zu koordinieren, um eine Integration der Hilfe auf Landesebene zu erzielen.

10. Bei der Ausarbeitung des Landesprogramms wird die Regierung andere externe Beiträge, multilaterale wie auch bilaterale, berücksichtigen müssen.

11. Der Residierende Vertreter leitet das Landesprogramm an den Administrator des Entwicklungsprogramms weiter, der es seinerseits zusammen mit seinen Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorlegt. Die Genehmigung gilt für die gesamte Laufzeit des Programms, wobei regelmäßige Überprüfungen im Hinblick auf etwaige Anpassungen vorgesehen sind. Bei der Vorlage des Landesprogramms zur Prüfung und Genehmigung lenkt der Administrator mit Zustimmung des betreffenden Landes die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats auf die Einzelheiten jedes anderen damit zusammenhängenden Hilfsprogramms der Vereinten Nationen.

12. Die Hilfe des Entwicklungsprogramms muß genügend flexibel sein, um auf unvorhergesehene Bedürfnisse der Empfängerländer oder außerordentliche Situationen reagieren zu können, denen die Landesprogramme nicht Rechnung tragen können.

B. Planungsleitzahlen

13. Unter anderem zum Zweck der Festlegung der Planungsleitzahlen werden alle Unterscheidungen zwischen den Komponenten Technische Hilfe und Sonderfonds abgeschafft. Die für die länderbezogene Programmierung vorgesehenen Mittel werden einen bestimmten Prozentsatz der

Gesamtmittel für das laufende Jahr darstellen, der über einen gegebenen Zeitraum projiziert wird und eine jährliche Zuwachsrate für diesen Zeitraum enthält, wobei unter anderem von der Annahme ausgegangen wird, daß die Mittel des Entwicklungsprogramms mindestens ebenso rasch anwachsen werden wie im Durchschnitt der letzten Jahre.

14. Die Planungsleitzaahlen sollen nicht so ausgelegt werden, als stellten sie eine verpflichtende Zusage dar, sondern als weitgehend verlässlicher Anhaltspunkt für die Zwecke der längerfristigen Programmierung.

15. Die Planungsleitzaahlen werden den Regierungen vom Administrator auf der Grundlage der Kriterien und Richtlinien vorgeschlagen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt. Die Höhe der für die Planungsleitzaahlen zur Verfügung stehenden Mittel soll mit einer gewissen Flexibilität festgelegt werden. Nach Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, welche die Regierungen in bezug auf diese Zahlen abzugeben wünschen, legt der Administrator seine endgültigen Planungsleitzaahlen für jedes Land dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor; soweit möglich, wird gleichzeitig auch das jeweilige Landesprogramm gebilligt.

16. Der Administrator berechnet versuchsweise als Grundlage für die erste Serie von Planungsleitzaahlen den jedem Land zugeteilten Prozentsatz der gesamten Zweckbindungen der programmierten Mittel (das heißt die Zielbeträge der Technischen Hilfe für die einzelnen Länder zuzüglich der Zweckbindungen für Sonderfonds-Projekte) während des Fünfjahreszeitraums von 1966 bis 1970, einschließlich der vom Verwaltungsrat auf seiner elften Tagung gebilligten Projekte. Diesen Prozentsatz wendet er in jedem einzelnen Fall auf die Mittel an, die im Einklang mit dem in Ziffer 13 festgelegten Verfahren für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, je nach dem Zeitraum des Entwicklungsplans oder Entwicklungsprogramms des betreffenden Landes, für die länderbezogene Programmierung voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um so für jedes Land für diesen Zeitraum eine vorläufige Planungsleitzahl zu erhalten. Er prüft diese Zahlen anhand der geltenden Kriterien für die Zuweisung von Mitteln und paßt sie nötigenfalls an, um zu vermeiden, daß irgendwelche in einem Land gerade herrschende Ausnahmesituationen willkürlich projiziert werden, um historisch bedingte Ungleichheiten zu beheben und insbesondere um sicherzustellen, daß der Situation der am wenigsten entwickelten Länder und der soeben unabhängig gewordenen Länder, die durch eine unzureichende administrative Infrastruktur daran gehindert worden sind, die Hilfe des Entwicklungsprogramms entsprechend zu nutzen, besondere Beachtung geschenkt wird.

17. Die Zahlen werden vom Administrator und vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der jeweiligen Regierung und im Lichte der Fortschritte bei der Durchführung des Landesprogramms regelmäßig überprüft.

C. Ausarbeitung, Vorbeurteilung und Genehmigung von Projekten

18. Die Projektausarbeitung ist ein kontinuierlicher Prozeß und erfolgt unabhängig von der Genehmigung des Landesprogramms. Um die Ausarbeitung sinnvoller Projekte zu gewährleisten, wird diese auf der Landesebene vorgenommen. Bei der Ausarbeitung eines bestimmten Projekts werden Sachverständige nur auf ausdrückliches Ersuchen der Regierung hinzugezogen, die unter Berücksichtigung des vor Ort zur Verfügung stehenden Wissens- und Erfahrungsschatzes am besten beurteilen kann, welche Art von Sachverstand nötig ist.

19. Die Vorbeurteilung des jeweiligen Projekts wird soweit wie möglich ein fester Bestandteil des Prozesses der Projektausarbeitung sein. So werden kleinere Projekte bis zu einer bestimmten Kostenobergrenze im Namen des Entwicklungsprogramms vom Residierenden Vertreter vorab beurteilt, erforderlichenfalls mit Unterstützung kompetenter Fachleute. Für die Vorbeurteilung größerer Projekte ist der Administrator zuständig.

20. Die Genehmigung der Projekte, die dem Entwicklungsprogramm von den Ländern zur Prüfung vorgelegt werden, obliegt ausschließlich dem Verwaltungsrat. Während diese Befugnis beim Verwaltungsrat bleibt, delegiert er die Genehmigung von Projekten im Rahmen der Landesprogramme für drei Jahre an den Administrator. Nichtsdestoweniger behalten sich der Rat und die antragstellende Regierung das Recht vor, den Administrator zu ersuchen, bestimmte Projekte, gleich welcher Größenordnung, dem Rat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Administrator kann außerdem dem Rat jedes Projekt vorlegen, das wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung oder wegen des Umfangs seiner Auswirkungen auf das Landesprogramm als Ganzes verdient, vom Rat geprüft und genehmigt zu werden. Soweit es praktisch möglich ist **B** was vom Administrator bestimmt und zu gegebener Zeit dem Verwaltungsrat angezeigt wird **B**, delegiert der Administrator die Befugnis zur Genehmigung von Projekten an die Residierenden Vertreter. Der Verwaltungsrat wird über alle aufgrund dieser Delegation von Befugnissen genehmigten Projekte so bald wie möglich unterrichtet.

III. LÄNDERÜBERGREIFENDE PROGRAMMIERUNG

21. Unter länderübergreifender Programmierung ist die Programmierung der Hilfe für Gruppen von Ländern auf subregionaler, regionaler, interregionaler oder weltweiter Basis zu verstehen. Diese Hilfe wird im Rahmen von subregionalen, regionalen, interregionalen und weltweiten Projekten auf Antrag von mindestens zwei Regierungen gewährt, wobei auf die ausgewogene Aufteilung der Mittel unter den Regionen Rücksicht zu nehmen ist.

22. Die Programmierung dieser Hilfe beruht generell auf denselben allgemeinen Grundsätzen, die weiter oben für die länderbezogene Programmierung dargelegt wurden; insbesondere wird sie systematisch in Beziehung zu den Entwicklungsprioritäten der jeweiligen Länder gesetzt und, soweit möglich, für eine Reihe von Jahren im voraus geplant.

23. Die Verfahren für die Ausarbeitung, die Vorbeurteilung und die Genehmigung von länderübergreifenden Projekten entsprechen in den jeweils in Betracht kommenden Aspekten denselben allgemeinen Grundsätzen, wie sie für Projekte im Rahmen der Landesprogramme gelten, und unterliegen den Kriterien und Richtlinien, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt. Alle weltweiten Projekte bedürfen jedoch der ausdrücklichen Genehmigung des Verwaltungsrats.

IV. ALLGEMEINE VERWENDUNG UND VERWALTUNG DER MITTEL DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

A. Allgemeine Verwendung der Mittel

24. Die für die Programmierung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die länderbezogene Programmierung einerseits und auf die länderübergreifende Programmierung andererseits aufgeteilt, die wiederum aus subregionalen, regionalen, interregionalen und weltweiten Projekten besteht.

25. In der Anfangszeit und bis zu einer weiteren Überprüfung durch den Verwaltungsrat werden für die länderbezogene Programmierung mindestens 82 Prozent der jedes Jahr verfügbaren Nettomittel, nach Abzug der Programmunterstützungskosten und der Verwaltungskosten, sowie die Mittel zur Deckung der in Ziffer 27 genannten Bedürfnisse bestimmt, und höchstens 18 Prozent für die länderübergreifende Programmierung, wobei davon ausgegangen wird, daß dieses Verhältnis lediglich als Planungsanhaltspunkt gedacht ist.

26. Subregionale, regionale und interregionale Projekte, insbesondere diejenigen, die von interessierten Ländern konzipiert worden sind, um den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Integration zu beschleunigen und andere Formen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit zu fördern, genießen Vorrang bei der Zuweisung der Mittel für die länderübergreifende Programmierung. Die nächsten in der Rangfolge sind die weltweiten Projekte. Vorbehaltlich einer vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Überprüfung darf der für weltweite Projekte zugewiesene Betrag nicht mehr als 1 Prozent der für die Programmierung zur Verfügung stehenden Nettomittel betragen.

27. Es wird notwendig sein, Vorsorge für unvorhergesehene Bedürfnisse zu treffen, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zu decken und ursprünglich nicht vorgesehene Projekte oder Projektphasen, insbesondere Projekte nach Art der "besonderen industriellen Dienste", zu finanzieren, die bei der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes eine katalytische Rolle spielen könnten. Auf der elften Tagung des Verwaltungsrats wird der Administrator Vorschläge zu der Frage unterbreiten, wie die Mittel bereitgestellt werden könnten, die notwendig sind, um diese Bedürfnisse zu decken und das Programm Besondere industrielle Dienste nach den derzeit geltenden Regelungen zumindest im gegenwärtigen Umfang weiterzuführen.

B. Volle Ausschöpfung der Mittel und Finanzkontrolle

28. Alle Finanzmittel des Entwicklungsprogramms müssen jederzeit in größtmöglichem Umfang für die Programmmzwecke zur Verfügung stehen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß ständig eine Betriebsreserve aufrechterhalten werden muß. Nach der jährlichen Zuweisung der Mittel für die Programmunterstützungs- und Verwaltungskosten sowie für die Auffüllung der Betriebsreserve werden alle Mittel, für die anderweitig keine Verpflichtung eingegangen worden ist, für Projektaktivitäten verwendet.

29. Der Zweck der Betriebsreserve besteht darin, die finanzielle Liquidität und Unversehrtheit des Programms unter allen Umständen zu gewährleisten, Schwankungen bei den Barmittelzuflüssen auszugleichen und sonstige Erfordernisse abzudecken, wie vom Verwaltungsrat in einem späteren Stadium noch beschlossen werden kann. Der Rat wird die Höhe und die Zusammensetzung der Reserve laufend prüfen und sich dabei auf die Planung der Zahlungsermächtigungen und Ausgaben für das folgende Finanzjahr stützen. Anfänglich, und bis vom Administrator eine detailliertere Analyse der Finanzlage des Programms bis zum Ende des Jahres 1970 eingeht, genehmigt der Rat als Übergangsmaßnahme die Schaffung einer Betriebsreserve von 150 Millionen Dollar in allen Mittelkategorien, deren Zusammensetzung vom Administrator nach fundierten finanzwirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt und beibehalten wird und deren Höhe vom Rat auf seiner zwölften Tagung im Zuge der erwähnten finanziellen Überprüfung geprüft wird.

30. Der Administrator trägt die volle Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel des Programms und für die Wahrnehmung der Finanz- und Rechnungskontrolle. Der Generalsekretär bleibt der Treuhänder der Programmmittel, jedoch werden Entscheidungen betreffend die Finanzanlagen des Programms und die Devisenverwaltung im Einvernehmen mit dem Administrator getroffen, vorbehaltlich der Vorlage eines vollständigen Berichts über diese Regelung und eine Überprüfung seitens des Verwaltungsrats auf seiner zwölften Tagung.

31. Bei der Vorlage der Ausgabeprognozen und der Anträge um die Zweckbindung von Mitteln an den Verwaltungsrat trifft der Administrator eine klare Unterscheidung zwischen den folgenden Arten von Ausgaben: *a)* Projektkosten; *b)* Programmunterstützungskosten, einschließlich der Gemeinkosten und der Kosten für Beratungsdienste; und *c)* Verwaltungskosten.

C. Ortskostenanteil

32. Der Administrator wird dem Verwaltungsrat auf dessen elfter Tagung konkrete Empfehlungen hinsichtlich der Formel für die Bemessung des Ortskostenanteils unterbreiten, die eine Vereinfachung der vollständigen oder teilweisen Befreiung von dem Ortskostenanteil vorsehen sollte, unter Berücksichtigung derjenigen Fälle, in denen die Empfängerregierung andernfalls ungebührlich belastet würde.

D. Gemeinkosten der Organisationen

33. Der Administrator wird sich mit den teilnehmenden und den Durchführungsorganisationen und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ins Benehmen setzen, um neue Methoden für die Berechnung der angemessenen Erstattung der Kosten für die Projektdurchführung und für Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Programmierung, der Projektausarbeitung und der Ausarbeitung der Grundsatzpolitik festzulegen. Es wird die Möglichkeit untersucht werden, allgemeine Vergütungsvereinbarungen für Beratungsdienste und gesonderte Einzelvereinbarungen für die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Projektdurchführung abzuschließen. Die erarbeitete Lösung darf erst dann als bindend angesehen werden, wenn sie, zusammen mit einem Bericht über die Art der Dienste, für die Erstattung zu leisten ist, dem Rat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden ist.

34. Der Administrator unterstützt nach besten Kräften die Anstrengungen, die im gesamten Verband der Organisationen der Vereinten Nationen im Hinblick auf ein einheitliches Haushaltsverfahren und ein einheitliches Buchführungssystem unternommen werden.

V. ABWICKLUNG DER HILFE DURCH DAS ENTWICKLUNGSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN

A. Aufgaben des Verwaltungsrats

35. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung dafür, daß die Mittel des Programms möglichst effizient und wirksam zur Unterstützung der Entwicklung der Entwicklungsländer eingesetzt werden.

36. Zu diesem Zweck sind die Hauptaufgaben des Verwaltungsrats auch weiterhin diejenigen, die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung genannt werden. Im Kontext der oben ausgeführten Grundsätze der länderbezogenen und der länderübergreifenden Programmierung sowie der Abwicklung der so gewährten Hilfe prüft und genehmigt der Verwaltungsrat die einzelnen Landesprogramme, einschließlich der Planungsleitzahlen der Länder, genehmigt er bestimmte Projekte, die gemäß den in den Ziffern 20 und 23 erwähnten Bestimmungen in die Programme aufgenommen wurden, übt er eine wirksame operationelle Kontrolle aus, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung der Landesprogramme, und nimmt er die allgemeine Zuweisung der Mittel vor und kontrolliert deren Verwendung.

B. Aufgaben des Administrators

37. Zusätzlich zu den Aufgaben, die vom Verwaltungsrat an ihn delegiert werden, ist der Administrator dem Verwaltungsrat für alle Phasen und Aspekte der Durchführung des Programms voll verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

C. Die Rolle der Organisationen der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Landesprogramme

38. Den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen kommt bei der Durchführung der Landesprogramme die Rolle von Partnern in einem gemeinsamen Unterfangen des gesamten Systems der Vereinten Nationen unter der Führung des Entwicklungsprogramms zu. Ihr Rat sollte dem Administrator bei der Durchführung aller in Betracht kommenden Projekte zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie von ihnen ausgeführt werden oder nicht.

D. Auswahl und Rechenschaftspflicht der Durchführungsorganisationen

39. Der Administrator setzt sich in jedem Fall mit der betreffenden Regierung ins Benehmen bezüglich der Auswahl der Organisation, durch die die Hilfe des Entwicklungsprogramms für das jeweilige Projekt abgewickelt wird.

40. Vorbehaltlich dieses Verfahrens kommen die geeigneten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zuerst als Durchführungsorganisationen in Betracht.

41. Sofern es zur Gewährleistung der größtmöglichen Wirksamkeit der Hilfe des Entwicklungsprogramms oder zur Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit erforderlich ist, kann unter gebührender Berücksichtigung des Kostenfaktors entsprechend stärkerer Gebrauch von geeigneten Dienstleistungen staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Unternehmen gemacht werden, mit Zustimmung der jeweiligen Empfängerregierung und gemäß den Grundsätzen der internationalen öffentlichen Ausschreibung. Soweit wie möglich sollen Institutionen und Unternehmen der Empfängerländer herangezogen werden, falls vorhanden.

42. In Fällen, in denen die benötigten Fachleute oder Dienste innerhalb des Systems der Vereinten Nationen nicht oder nur in unzureichendem Umfang oder in ungenügender Qualität vorhanden sind, macht der Administrator im Einvernehmen mit der jeweiligen Regierung von seiner Ermächtigung

Gebrauch, diese zu beschaffen, wobei er gleichzeitig, in geeigneten Fällen, die zuständige Organisation der Vereinten Nationen um zusätzliche Unterstützung bittet.

43. Jede Durchführungsorganisation ist dem Administrator für die Abwicklung der Projekthilfe des Entwicklungsprogramms rechenschaftspflichtig.

44. Bei der Auswahl der einzelnen Sachverständigen, Institutionen und Unternehmen, bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Versorgungsgütern und bei der Bereitstellung von Ausbildungseinrichtungen wird der Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung beachtet, soweit er mit der größtmöglichen Wirksamkeit vereinbar ist.

E. Verfügbarkeit und Befähigung des internationalen und nationalen Projektpersonals

45. Der Administrator soll in Absprache mit den in Betracht kommenden Organen des Systems seine Bemühungen verstärken und geeignete Vorschläge zur Prüfung durch den Verwaltungsrat ausarbeiten, mit dem Ziel, die Verfügbarkeit qualifizierten internationalen Projektpersonals, dessen Unterweisung und Fortbildung sowie die Verfahren für seine rechtzeitige Einstellung zu verbessern. Bei diesen Vorschlägen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß mehr Personal aus den Entwicklungsländern eingestellt werden soll. Der Administrator soll außerdem folgende Faktoren besonders beachten: die persönliche Eignung der Kandidaten, einschließlich ihrer Motivation und Anpassungsfähigkeit; die Notwendigkeit realistischer Dienstpostenbeschreibungen und Dienstantrittstermine; rasche Entscheidungen der Organisationen und der antragstellenden Regierungen in bezug auf Kandidaten sowie Beschäftigungsbedingungen, die für Kandidaten, deren Dienste in der ganzen Welt gefragt sind, attraktiv sind und dies auch bleiben.

46. In geeigneten Fällen können qualifizierte Staatsangehörige des Empfängerlandes zu Projektleitern bestimmt werden, denen internationale Fachleute zur Seite stehen.

47. Wo es sich als notwendig erweist und die Empfängerregierung es beantragt, soll das Entwicklungsprogramm die Ausbildung von geeignetem Personal des Empfängerlandes als Bestandteil eines vom Entwicklungsprogramm unterstützten Projekts, auch in der Planungsphase, in Erwägung ziehen, damit dieses Personal die Befähigung besitzt, an der wirksamen Durchführung des Projekts teilzunehmen und diese sicherzustellen.

48. Da es keine feststehende Formel für den Anteil an internationalem Personal, Stipendien und Ausrüstungsgegenständen für ein bestimmtes Projekt und auch keine Obergrenze dafür gibt, in welchem Verhältnis der Wert der Ausrüstungsgegenstände zu den Gesamtkosten eines Projekts stehen sollte, soll die Vorinvestitionshilfe des Entwicklungsprogramms genügend flexibel sein, so daß sie gegebenenfalls nur aus der Lieferung von Ausrüstungsgegenständen als Teil eines integrierten Vorinvestitionsprojekts bestehen kann. Im letzteren Fall ist besonders darauf zu achten, daß zum Umgang mit dieser Ausrüstung befähigtes Personal zur Verfügung steht oder daß Personal in den Empfängerländern im Umgang damit ausgebildet wird.

F. Operationelle Kontrolle und Bewertung der Ergebnisse

49. Die Überwachung der Projekthilfe, soweit eine solche notwendig ist, damit der Administrator seiner Verantwortlichkeit für die operationelle Kontrolle nachkommen kann, wird in der Regel auf Landesebene durch den Residierenden Vertreter wahrgenommen.

50. Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wird die Evaluierung der mit Hilfe des Entwicklungsprogramms durchgeführten Aktivitäten nur mit Zustimmung der jeweiligen Regierung vorgenommen. Sie wird gemeinsam von der Regierung, dem Entwicklungsprogramm, der jeweiligen Organisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Durchführungsorganisation außerhalb des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt.

51. Die Evaluierung wird selektiv vorgenommen und beschränkt sich auf das Mindestmaß, das zur Verbesserung der jeweiligen Projekte oder für Anschlußmaßnahmen, für die Bedürfnisse der Regierungen und zur Verbesserung des Entwicklungsprogramms unbedingt notwendig ist. Mit Zustimmung der jeweiligen Regierung werden die Ergebnisse dem Verwaltungsrat nachrichtlich mitgeteilt.

G. Investitionen und andere Anschlußmaßnahmen

52. Bestimmungen in bezug auf Investitionen und andere Maßnahmen im Anschluß an Projekte, die vom Entwicklungsprogramm unterstützt werden, sind erforderlichenfalls ein integrierender Bestandteil des Programmierungsprozesses sowie der Ausarbeitung, der Durchführung und der Evaluierung der Projekte.

53. In jedem Fall ist in erster Linie die Regierung für alle Maßnahmen verantwortlich, die in allen Phasen eines Projekts zu ergreifen sind, um wirksame Anschlußmaßnahmen, einschließlich Anschlußinvestitionen, sicherzustellen. Es steht der Regierung frei, sich um Investitionen aus allen zur Verfügung stehenden Quellen zu bemühen. Keine Quelle zur Finanzierung von Anschlußinvestitionen darf als einzig annehmbare oder als anderen gegenüber bevorzugte Quelle angesehen werden. Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als der Hauptquelle für die Finanzierung von Vorinvestitionen übernimmt der Administrator die volle Verantwortung für die Gewährung von Hilfe und Rat im Namen des Systems der Vereinten Nationen, mit Zustimmung der jeweiligen Regierung, in bezug auf Anschlußinvestitionen. Das Entwicklungsprogramm bringt seine Fachkompetenz in diesem Bereich zum Tragen, um im Benehmen mit der jeweiligen Regierung die frühzeitige, bereits im Planungsstadium ansetzende Koordinierung mit potentiellen bilateralen und/oder multilateralen Finanzierungsquellen für Projekte sicherzustellen, die Anschlußinvestitionen erfordern.

VI. ZEITPLAN UND ÜBERGANGSMASSNAHMEN

54. Die hier dargelegten Grundsätze und die Verfahren zu ihrer Umsetzung werden ab dem Zeitpunkt ihrer Billigung durch die zuständigen beschlußfassenden Organe der Vereinten Nationen Zug um Zug angewandt. Der Administrator wird so bald wie möglich die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit einige Landesprogramme dem Verwaltungsrat nach Möglichkeit rechtzeitig zur Behandlung auf seiner zwölften Tagung im Juni 1971 vorgelegt werden können.

55. In der Übergangszeit wird die Vorbeurteilung und Genehmigung von Projekten nach den bisherigen Verfahren vorgenommen, um die Kontinuität der Tätigkeit des Entwicklungsprogramms bei der Erledigung von Hilfsersuchen der Regierungen sicherzustellen. Diese Übergangsmaßnahmen können verlängert werden in Fällen, in denen die Regierung mit ihrem Landesprogramm erst nach 1972 beginnen will, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Hilfe, die ab dem 1. Januar 1972 gewährt wird, mit den Planungsleitzahlen übereinstimmt und daß die bestehenden Unterschiede zwischen den beiden Komponenten des Entwicklungsprogramms wegfallen.

VII. ORGANISATION DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

56. Der Verwaltungsrat anerkennt seine Verantwortung für die Ausarbeitung der Grundsatzpolitik, die Festlegung der Programmprioritäten und die Prüfung der erzielten Ergebnisse, sowohl bei der Planung als auch in der Praxis. Die Beschlüsse des Rates in bezug auf die länderbezogene Programmierung und deren Durchführung haben wichtige organisatorische Auswirkungen. Das Konzept der länderbezogenen Programmierung impliziert, daß der Administrator für die Verwaltung aller Aspekte des Entwicklungsprogramms voll rechenschaftspflichtig ist. Gleichzeitig ist es notwendig, innerhalb des Entwicklungsprogramms die Verantwortung für die Programmierung und die Durchführung stärker zu dezentralisieren, vom Amtssitz auf die Landesebene. Die Anwendung des doppelten Prinzips der vollen Verantwortlichkeit des Administrators für das Entwicklungsprogramm und der Dezentralisierung auf die Landesebene erfordert gewisse Änderungen in der bestehenden Struktur und Verfahrensweise des Entwicklungsprogramms. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen der Verwaltung müssen daher klar umrissen werden.

57. Am Amtssitz sollen Regionalbüros eingerichtet werden, die eine direkte Verbindung zwischen dem Administrator und dem Residierenden Vertreter in allen die Tätigkeiten im Feld betreffenden Fragen ermöglichen. Zur Vereinfachung der Kommunikation und im Hinblick auf die Beschleunigung des Entscheidungsprozesses sollen die Leiter dieser Büros direkten Zugang zum Administrator haben. Um eine möglichst wirksame Führung der Büros zu gewährleisten, sollen sie von hochqualifizierten Personen geleitet werden, deren Rang ihren wichtigen Aufgaben angemessen ist.

58. Das Konzept der länderbezogenen Programmierung impliziert außerdem, daß sich das Entwicklungsprogramm nicht nur mit der Ausarbeitung der laufenden Grundsatzpolitik befassen soll, sondern auch in der Lage sein soll, die wichtigsten Tendenzen in der Entwicklung des Programms ständig zu analysieren, mit dem Ziel, ihm neue Richtungen zu geben und neue Möglichkeiten zur Steigerung seiner Wirksamkeit ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck soll am Amtssitz ein kleiner, für die langfristige Planung zuständiger Stab hochqualifizierter Mitarbeiter geschaffen werden, der unter der Leitung eines Beamten in herausgehobener Position steht.

59. Im Rahmen der länderbezogenen Programmierung sind auch rationellere und wirksamere Verfahren für die Evaluierung und Anschlußmaßnahmen vorgesehen. Dies und die Notwendigkeit, enge Beziehungen zu den anderen beteiligten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu unterhalten, muß sich voll in der organisatorischen Umstrukturierung am Amtssitz widerspiegeln. Der Administrator wird gebeten, die erforderlichen Schritte in dieser Richtung zu ergreifen und dem Rat weitere Vorschläge zu unterbreiten.

60. Die angesichts der Reform des Systems und der zu erwartenden Ausweitung des Entwicklungsprogramms erforderliche Stärkung der Führung des Entwicklungsprogramms am Amtssitz soll durch die Gewinnung hochqualifizierter und erfahrener Mitarbeiter erreicht werden, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung und des Gebots der Sparsamkeit.

61. Der Administrator soll auch weiterhin zur Ernennung und Verwaltung des Personals des Entwicklungsprogramms befugt sein. Zu diesem Zweck soll er befugt sein, im Benehmen mit dem Generalsekretär und in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgelegten einschlägigen Grundsätzen, die Personalordnung aufzustellen, die er für notwendig erachtet, um den besonderen Problemen Rechnung zu tragen, die sich aus der Tätigkeit des Entwicklungsprogramms ergeben.

62. Was die Organisation des Entwicklungsprogramms auf der Landesebene betrifft, so führt der Residierende Vertreter in Zukunft die Bezeichnung Ständiger Direktor des Programms. Seine Ernennung durch den Administrator bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Regierung.

63. Möglichst viele Befugnisse sollen auf den Ständigen Direktor delegiert werden. Seine Rolle muß daher wesentlich gestärkt werden. In diesem Zusammenhang sind seine Beziehungen mit den Vertretern anderer Organisationen der Vereinten Nationen vor Ort von entscheidender Bedeutung. Dem Ständigen Direktor soll die volle Gesamtverantwortung für das Programm in dem jeweiligen Land zuerkannt werden, und er soll im Verhältnis zu den mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Regierung eingesetzten Vertretern der anderen Organisationen der Vereinten Nationen die führende Rolle einnehmen, unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz dieser Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer Beziehungen zu den entsprechenden Organen der Regierung. Diese Führungsrolle und Gesamtverantwortung soll sich auf alle Kontakte erstrecken, die in Verbindung mit dem Programm zu den zuständigen staatlichen Behörden unterhalten werden, so daß der Ständige Direktor der wichtigste Vermittler zwischen dem Entwicklungsprogramm und der Regierung ist. Der Ständige Direktor soll im Namen des Administrators letztzuständig für alle Aspekte des Programms auf der Landesebene sein und soll, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Organisationen, in ihrem Namen die zentrale Koordinierungsstelle für die anderen Entwicklungshilfeprogramme des Systems der Vereinten Nationen sein. In diesem Zusammenhang werden die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ersucht sicherzustellen, daß die Ständigen Direktoren des Entwicklungsprogramms hinsichtlich der Planung und Ausarbeitung von Entwicklungsprojekten konsultiert werden, mit denen diese Organisationen befaßt sind, und daß ihnen Berichte über die Durchführung dieser Projekte übermittelt werden, wie dies vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1453 (XLVII) vom 8. August 1969 erbeten worden ist.

64. Die Schaffung neuer Außenstellen oder die Vergrößerung der bestehenden soll vom Umfang der Aktivitäten des Entwicklungsprogramms in dem jeweiligen Land abhängen und unter gebührender Berücksichtigung des Gebots der Sparsamkeit erfolgen. Bei der Stärkung der Außenstellen soll einer wirksamen Verlegung des vorhandenen Personals der Vorrang gegeben werden.

65. Der Interinstitutionelle Beirat soll auch weiterhin das Forum für die interinstitutionelle Konsultation und Koordinierung in bezug auf das Entwicklungsprogramm sein. Der Beirat soll jedoch seine grundlegenden Aufgaben und Arbeitsmethoden und seine Beziehungen zum Verwaltungsrat im Lichte des neuen Systems der länderbezogenen Programmierung der vom Entwicklungsprogramm gewährten Hilfe und der Notwendigkeit der effizienten Durchführung der Landesprogramme einer gründlichen Überprüfung unterziehen.